

Geschäftszeichen	Datum: 26.09.2025	Drucksache Nr. 07-BV 2025-022
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin 09.10.2025	Beratungsergebnis
--------------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Einleitung der Vergabeverfahren der Bauleistungen für die Errichtung von 2 Spielplätzen am Gemeindezentrum und in Hohensee

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zemitz beschließt gemäß § 22 Abs. 4a Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Bauleistungen für die Errichtung von 2 Spielplätzen am Gemeindezentrum und in Hohensee.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.						
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum		TOP
Beschluss				Abstimmung		
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage		Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung				
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:						

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Im Dezember 2023 trat die Spielplatzförderrichtlinie in Kraft.

Die Gemeinde Zemitz hat im Jahr 2025 zwei Anträge fristgerecht eingereicht. Für beide Anträge erhielt die Gemeinde Zuwendungsbescheide für die Errichtung von zwei Spielplätzen.

In Zemitz soll die Errichtung eines Spielplatzes am Gemeindezentrum erfolgen.

Gesamtausgaben = 18.750 €, Förderung = 15.000 €, Eigenanteil = 3.750 €

In Hohensee soll ebenfalls die Errichtung eines Spielplatzes erfolgen.

Gesamtausgaben = 18.750 €, Förderung = 15.000 €, Eigenanteil = 3.750 €

Die Spielplätze sorgen für eine Erweiterung und Verbesserung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde und Umland.

Gemäß der derzeit geltenden Hauptsatzung ist bislang nur die Übertragung auf den Hauptausschuss bzw. an den Bürgermeister gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V geregelt. Gemäß dem neuen Absatz 4a des § 22 der neuen Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 KV M-V.

Eine Übertragung der Befugnis zur Einleitung von Vergabeverfahren ist wertgrenzenmäßig derzeit in der Hauptsatzung noch nicht geregelt. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Hauptsatzung werden die bestehenden Wertgrenzen für Auftragsvergaben analog genutzt.

Bei den aktuell geschätzten Gesamtkosten ist für die Einleitung des Vergabeverfahrens die Gemeindevertretung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja / ☐ Nein		Finanzierung	
Insgesamt: 37.500 €	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge: 30.000 €	Eigenanteil: 7.500 €
Veranschlagung im		☐ Ertrag / ☐ Aufwand	
Ergebnishaushalt:		☐ Einzahlung / ☐ Auszahlung	
Finanzhaushalt:			
Betrag im Jahr 2025 :	37.500 €	Produkt. Konto 36600. 78561	
Betrag im Jahr 2026 :			
Betrag im Jahr 2027 :			
Betrag im Jahr 2028 :			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Weber, Marvin** (Bauamt), 26.09.2025

Tel.: 03836 251-185, eMail: marvin.weber@wolgast.de

Anlagen: